

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

für die 101. ordentliche Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft Donnerstag, 16. Mai 2019 um 10.00 Uhr

Stadtforum 1, 6020 Innsbruck

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 mit dem Bericht des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Corporate Governance-Berichtes; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 sowie des nichtfinanziellen Berichts gemäß § 243b UGB

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und unterbleibt daher ein Beschlussvorschlag.

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.btv.at/de/unternehmen/investor_relations/hauptversammlung-id92078.html eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2018

„Das Geschäftsjahr 2018 der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft schließt mit einem Bilanzgewinn von EUR 10.596.400,97.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn am 24.05.2019 eine Dividende von EUR 0,30 pro Aktie auszuschütten, dies ergibt bei 34.031.250 Aktien einen Ausschüttungsbetrag von EUR 10.209.375,-- und den unter Beachtung des § 65 Abs 5 AktG verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.“

5. Wahlen in den Aufsichtsrat

a) Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter

"Da Herr Franz Josef Haslberger aufgrund der Bestimmungen der Satzung mit Losentscheid aus dem Aufsichtsrat der BTV ausscheidet und für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, schlägt der Aufsichtsrat zunächst vor, entsprechend seinem Antrag im Sinne des § 87 Abs 1 AktG die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates herabzusetzen, und zwar von bisher zwölf auf elf Kapitalvertreter."

b) Wiederwahlen

„Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Satzung der Bank bestimmt in § 11 Abs 2, dass alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheidet. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch fünf teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören, gemäß Beschluss der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018, zwölf von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass zumindest drei Mitglieder des Aufsichtsrates ausscheiden.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr – im Hinblick auf die unter a) vorgeschlagene Herabsetzung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates – zwei Mitglieder zu wählen, um die Zahl von 11 Kapitalvertretern zu erreichen.

Durch Ablauf des Mandats scheidet in diesem Jahr Herr DI Johannes Collini aus dem Aufsichtsrat aus, wobei Herr DI Collini für eine Wiederwahl zur Verfügung steht.

Soweit sich die Reihenfolge des Ausscheidens nicht aus der Amtsdauer ergibt, entscheidet das Los, aufgrund der Satzung und des Losentscheids scheidet somit Herr Franz Josef Haslberger und Herr Dr. Andreas König aus dem Aufsichtsrat aus. Herr Dr. Andreas König steht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Aktuell gehören dem Aufsichtsrat drei Kapitalvertreterinnen sowie neun Kapitalvertreter an und sind vom Betriebsrat jeweils drei Betriebsrätinnen und Betriebsräte als Arbeitnehmervertreter entsandt, woraus sich eine Quote für die weiblichen Mitglieder von 33,33 % ergibt. Ausgehend von der zum Beschluss vorgeschlagenen Herabsetzung

der Mitgliederanzahl des Aufsichtsrates auf elf Mitglieder, woraus sich unter Einbeziehung der vom Betriebsrat entsandten Mitglieder eine Gesamtanzahl von 17 Mitgliedern ergibt, haben dem Aufsichtsrat zumindest fünf weibliche Mitglieder anzugehören um - bei Gesamterfüllung - das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn DI Johannes Collini sowie Herrn Dr. Andreas König wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auch auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG“.

6. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2020

„Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2020 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zu betrauen.“

7. Änderung der Satzung in §§ 22, 24 und 25

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 22 Abs 2, 24 Abs 1 und 25 Abs 1.

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung wie folgt zu beschließen:

§ 22

[...]

2. „Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.

§ 24

1. „Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht als auch den nichtfinanziellen Bericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

[...]

§ 25

1. „Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

[...]"

8. Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung gemäß § 169 AktG auf Grundlage des diesbezüglichen Beschlusses der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08.05.2018 für ein genehmigtes Kapital unter gleichzeitiger Erteilung einer erneuten Ermächtigung gemäß § 169 AktG für ein genehmigtes Kapital unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a.) Die in der 100. ordentlichen Hauptversammlung vom 08. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstandes, binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 12.375.000,-- durch Ausgabe von bis zu 6.187.500 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, im bisher nicht ausgenützten Umfang zu widerrufen; und gleichzeitig
- b.) den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- c.) die Satzung wird in § 4 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

§ 4

Das Grundkapital beträgt EUR 68.062.500,-- und ist eingeteilt in

- a) 31.531.250 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und
 b) 2.500.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals.

Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates – allenfalls auch in mehreren Tranchen - das Grundkapital um bis zu EUR 13.612.500,-- durch Ausgabe von bis zu 6.806.250 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die

Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“